

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der diboFLEX Bauelemente GmbH

1. Sämtliche Lieferungen, Leistungen, und Angebote erfolgen ausschließlich auf Basis der hiermit vorliegenden allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Diese Bedingungen gelten automatisch auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen.
2. Alle Angebote sind bis zum Vertragsabschluss bzw. deren Ablauf grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Die generelle Angebotsgültigkeit beträgt 30 Tage. Bei Angebotsannahme beträgt die Preisgültigkeit 90 Tage. Die Mindestlosgröße eines Abrufauftrages beträgt EUR 500,00 exkl. MwSt.
3. Sämtliche Preise verstehen sich in EUR ab Werk (INCOTERM EXW) inkl. Verpackung, zuzüglich Transportkosten und Mehrwertsteuer, Versicherung sowie sonstigen Nebenkosten sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Lieferung erfolgt ab Werk (INCOTERM EXW), wobei die Gefahr auf den Käufer übergeht, wenn die Ware dem Transportunternehmen übergeben worden ist oder unser Werk bzw. das Lager verlassen hat. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Käufer unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen innerhalb der üblichen bzw. gesetzlichen Fristen geltend zu machen. Bei laufenden Verträgen gilt eine jährliche Preiserhöhung von 4%, welche jeweils per 1.1. automatisch ohne gesonderter Information zur Anwendung gelangt.
4. Unsere Rechnungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Geldeingang auf unserem Konto maßgebend. Spesen und Kosten für Überweisungen trägt der Käufer. Falle des Verzugs sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der von uns selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber in Höhe von 7%, zu berechnen. Die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleibt grundsätzlich vorbehalten. Bei Zahlungsverzug sowie begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder allgemeinen Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir befugt, für außenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie alle offenstehenden Rechnungsbeträge per sofort fällig zu stellen. Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung.
5. Indizierte Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich. Wir sind zu Teillieferungen und zur Ausstellung von Teilrechnungen berechtigt. Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Unvorhergesehene Betriebsstörungen, Lieferzeitüberschreitungen oder Lieferausfälle von Seiten der Lieferanten, Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, Transportschwierigkeiten, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen und Fälle höherer Gewalt befreien uns zeitweilig von der Verpflichtung zur Lieferung. diboFLEX wird den Käufer über das Eintreten eines solchen Falles unverzüglich unterrichten. Die Lieferpflicht von diboFLEX wird ausgesetzt falls der Käufer mit einer Zahlung in Verzug ist. Ein Anspruch auf Nachlieferung von Mengen, die wir wegen rückständiger Zahlungen des Käufers nicht ausgeliefert haben, besteht nicht. Unsere sonstigen Rechte werden dadurch nicht eingeschränkt. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Verzug bzw. Nichterfüllung sind beschränkt mit der Höhe des Rechnungswert der jeweiligen Warenmenge.
6. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen unser alleiniges Eigentum. Verpfändungen sind ausnahmslos unzulässig. Bei der Verarbeitung unserer Waren durch den Käufer gelten wir als Hersteller und erwerben Eigentum an den dadurch neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zu dem der anderen Materialien. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers (wie zB. Zahlungsverzug) sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Käufer schon jetzt im Umfang unseres Eigentumsanteils an den verkauften Waren zur Sicherung an uns ab. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren und über den Bestand aller an uns abgetretenen Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, zu geben sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.
7. Die von diboFLEX gelieferte Ware ist sofort nach Menge und Qualität zu prüfen. Fehlmengen und sichtbare Schäden sind dem Transportführer/Spediteur gegenüber zu beanstanden. Der Käufer hat unverzüglich zu prüfen, ob die gelieferte Ware von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist. Wird diese Prüfung unterlassen, nicht in dem gebotenen Umfang durchgeführt oder werden erkennbare Mängel nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware, diboFLEX angezeigt, so gilt die Ware hinsichtlich solcher Mängel als genehmigt. Nicht erkennbare Mängel gelten als genehmigt, wenn sie uns nicht unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch bis vor Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist nach Auslieferung der Ware am Versandort angezeigt werden. Beanstandungen sind jedenfalls schriftlich unter Angabe der Bestelldaten geltend zu machen. Generell darf Ware nur mit vorherigen, ausdrücklichen Zustimmung von diboFLEX zurückgesandt werden. Einer fristgerechten Mängelrüge des Käufers werden wir nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung entsprechen. Eine Haftung für normale Abnutzung sowie bei mangelhafter Lagerung, Wartung oder Nutzung ist ausgeschlossen. Bestimmungen aus relevanten Normen über Verlegung, Wartung und Handhabung der Produkte sind einzuhalten.
8. Der Käufer kann nur in den Fällen und in dem Umfang Schadenersatz verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, in denen es in diesen Bedingungen ausdrücklich bestimmt ist; eine weitergehende Haftung von uns – gleich aus welchem Rechtsgrund, auch wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung – ist ausgeschlossen, es sei denn, dass wir wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt haften. Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstige Ansprüche aus Produzentenhaftung bleiben unberührt.
9. Verjährung Ansprüche des Kunden aus dem Vertragsverhältnis oder im Zusammenhang mit seiner Abwicklung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch aus vollzogener Minderung, Rücktritt, positiver Vertragsverletzung oder ähnlichem verjähren spätestens 6 Monate nach ihrer Entstehung, soweit nicht in diesen Bedingungen ausdrücklich abweichend geregelt.
10. Alle Daten und Unterlagen, wie zB. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten dienen lediglich zur Information und sind keine verbindlich zugesagten Eigenschaften. Jede zu Informationszwecken zur Verfügung gestellte Leistungsdaten unterliegt laufend Änderungen unterliegen.
11. diboFLEX verarbeitet die Sie betreffenden personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung (vor)vertraglicher Maßnahmen sowie zu Informations-, Beratungs-, und Marketingzwecken. Ohne Datenverarbeitung kann diboFLEX den Vertrag mit Ihnen nicht abschließen bzw. erfüllen. Zur Erfüllung der oben genannten Zwecke ist es erforderlich, Ihre personenbezogenen Daten an interne und externe Dienstleister (wie öffentliche Stellen, Banken, Versicherungen, Transport- und Lieferdienstleistungen) weiterzugeben. Die hier genannten Dritten werden von Sinne von Art. 28 DSGVO als Auftragsverarbeiter beauftragt und zur Datensicherheit gemäß Art. 24 und 32 DSGVO verpflichtet. diboFLEX speichert die Sie betreffenden personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen. Jeder Geschäftspartner, der personenbezogene Daten weitergibt, hat ein Recht auf Information gemäß Art. 12/13 DSGVO, Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO sowie auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten und Einschränkung der Verarbeitung gemäß DSGVO.
12. Gerichtsstand ist Linz/Österreich. Für diese allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und diboFLEX gilt das österreichische Recht. Sollte eine Bestimmung bzw. mehrere Bestimmungen in diesen / dieses Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen oder eine oder mehrere Bestimmung/en im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Änderungen jederzeit vorbehalten.

Neufelden, Oktober 2020